Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Rundschreibenentwurf haben wir als regulierte (Firmen-)Pensionskasse folgende Anmerkungen:

In Punkt 4. weisen Sie auf den Grundsatz der Proportionalität hin. Dies ist sicherlich sinnvoll und notwendig, da kleine Firmenpensionskassen sicher durch die wortgenaue Erfüllung der im weiteren Verlauf des Rundschreibens beschriebenen Anforderungen hoffnungslos überfordert wären. Sie geben aber an keiner Stelle an, welche der aufgeführten Anforderungen wegfallen oder simplifiziert werden können. Wir regen an, eine konkrete Negativliste zu erstellen, welche Anforderungen von regulierten Pensionskassen nicht erfüllt werden müssen.

Das Gleiche gilt für die detaillierten unter 7.3.1 beschriebenen Anforderungen an das Risikotragfähigkeitskonzept und die Limitierungen.
Welche Details können von regulierten Pensionskassen, die häufig nur ein eng umrissenes Geschäftsfeld haben, weggelassen werden?

Unter 7.2.2. geben Sie in Punkt 2. speziell für die Reservierung konkrete Hinweise, wie sich die von Solvency II betroffenen Unternehmen auf die "risikoorientierte Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen"
vorbereiten sollten. Sie weisen an anderer Stelle - zu Recht - darauf hin, dass regulierte Penisonskassen derzeit von Solvency II nicht betroffen sind. Somit würden wir die vorgeschlagenen Maßnahmen derzeit nicht ergreifen. Wir bitten aber um eine Klarstellung, dass Sie für den Fall, dass regulierte Pensionskassen doch in irgendeiner Hinsicht von Solvency II oder von deren Umsetzung in das deutsche Recht betroffen würden, entsprechende großzügige Fristverländerungen und Vereinfachungen vorsehen werden, so dass wir die bisher fehlenden Vorbereitungen - soweit notwendig
- nachholen können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Rundschreiben in den beschriebenen Punkten konkretisieren bzw. ergänzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Thiel
Baden-Badener Pensionskasse VVaG